



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, 10117 Berlin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
z. Hd. Herrn Thomas Wagner
Postfach 7121
24171 Kiel

MDir Günther Hoffmann
Leiter der Abteilung Bauwesen,
Bauwirtschaft und Bundesbauten
TEL +49 (0)30 18-305-7122
FAX +49 (0)30 18-305-807-7122
BI2@bmub.bund.de
www.bmub.de

Volksfest- und Marktkultur in Schleswig-Holstein bewahren
Antrag der Fraktion der CDU – Drucksache 18 / 2892

Ihr Schreiben vom 25.06.2015
Aktenzeichen: B I 2 – 81023.2/0

Berlin, den . August 2015

Sehr geehrter Herr Wagner,

ich danke für Ihr Schreiben an Frau Ministerin Dr. Hendricks, die mich gebeten hat, Ihnen zu antworten.

Mir ist bekannt, dass die Schaustellerverbände sich dagegen wenden, dass mit der Europäischen harmonisierten Norm DIN EN 13814 eine neue technische Regel bauaufsichtlich eingeführt wurde, die bei der Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Fahrgeschäfte zu beachten ist. Die Verbände reklamieren Bestandsschutz für alte Anlagen und verweisen darauf, dass die Norm laut ihrem Anwendungsbereich Fliegende Bauten nicht betrifft, die vor ihrer Veröffentlichung hergestellt wurden. Weiterhin wird ausgeführt, dass europäische Normen von den Mitgliedstaaten unverändert übernommen werden müssen.

Die Anforderungen des Bauordnungsrechts liegen grundsätzlich in der Zuständigkeit der Bundesländer. Gemäß § 3 Musterbauordnung (MBO) sind bauliche Anlagen (und dazu zählen auch Fliegende Bauten) so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.



Seite 2

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die nach ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung an wechselnden Orten auf- und wieder abgebaut werden. Aufgrund des fortgesetzten Standortwechsels und der zum Teil hohen dynamischen Beanspruchung einzelner Teile bedürfen solche Anlagen keiner Bau-, sondern einer Ausführungsgenehmigung nach § 76 Abs. 2 Satz 1 MBO.

Diese ist befristet und muss in bestimmten Abständen immer wieder verlängert werden. Je nach technischem Schwierigkeitsgrad und Gefahrenpotential beträgt die Frist dafür zwischen einem und fünf Jahren (§ 76 Abs. 5 MBO).

Beurteilungsgrundlagen sind die von allen Ländern für Fliegende Bauten bauaufsichtlich eingeführten technischen Regeln, die auf die neuen Normen DIN EN 13814 sowie DIN EN 13782 für Zelte und verbleibende nationale Regelungen abgestimmt wurden. Die Länder haben diese im Jahr 2012 einheitlich als Technische Baubestimmung bekannt gemacht. Seitdem sind die europäischen Normen nicht nur bei der Neuerteilung, sondern auch bei der Verlängerung von Ausführungsgenehmigungen für Fahrgeschäfte zu beachten.

Der Bestandsschutz einer baulichen Anlage ergibt sich nicht aus technischen Regeln, sondern aus dem Gesetz. Einen fortdauernden Bestandsschutz, wie ihn die Schaustellerverbände reklamieren, kann es für Anlagen, bei denen der Gesetzgeber eben aufgrund ihres speziellen Risikopotentials eine periodische Überprüfung und ggf. Nachjustierung im Rahmen der nur befristet erteilten Ausführungsgenehmigung für erforderlich hält, nicht geben. Nicht zuletzt angesichts der Tatsache, dass sich bei technisch schwierigen Fahrgeschäften trotz aller Prävention immer wieder auch Unfälle mit Personenschäden ereignen, wäre das fortwährende Festhalten an einer Norm, deren Sicherheitskonzept veraltet ist, und die aufgrund vertraglicher Festlegungen der Normungsorganisationen nicht fortgeschrieben werden darf, auf die Dauer nicht verantwortbar.

Die Europäische Kommission hat hierzu gegen die Bundesrepublik Deutschland ein sogenanntes EU-Pilotverfahren hinsichtlich der Umsetzung der DIN EN 13814 eingeleitet. Hierzu hat die Bundesregierung unter Beteiligung der Länder Stellung bezogen. Darüber hinaus fand ein erörterndes Gespräch von Vertretern der Bundesregierung und der Länder mit der Europäischen Kommission statt. Das Verfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen.



Seite 3

Ich begrüße den Vorschlag, eine bundeseinheitliche Regelung abzustimmen. Dabei sollte eine Festlegung angestrebt werden, die die Sicherheit der Nutzer von Fahrgeschäften in angemessener Weise gewährleistet. Wie Sie sicher wissen, soll dieses Thema voraussichtlich in einer der nächsten Sitzungen der Bauministerkonferenz erörtert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Günther Hoffmann